

ENTGELTORDNUNG

für die Stadthalle Homberg (Efze) für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren gemäß § 6 a der Stadthallensatzung

Aufgrund des vom Magistrat gefassten Beschlusses vom 19. November 2015 werden für die Berechnung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren gemäß § 6 a der Stadthallensatzung folgende prozentuale Nachlässe gewährt:

§ 1 Nachlässe auf die Grundgebühr:

Verfassungsmäßige Parteien des Kreises:

- Sitzungen und Wahlveranstaltungen 100 % Nachlass
- bei Publikumsveranstaltungen mit
Eigenbewirtschaftung 20 % Nachlass

Bei mit einem Konzessionär bewirtschafteten Veranstaltungen gilt die vertragliche Regelung mit diesem.

Kreis / Landrat und Abfallzweckverband:

- Sachbearbeitertagungen, Kreistagssitzungen,
Fortbildungsveranstaltungen, Volkshochschul-
veranstaltungen, Vorträge, Veranstaltungen für
Frauen, Personalversammlungen, Job-Börse 20 % Nachlass

Vereine, Blutspendedienst und Deutsches Rotes Kreuz:

- Sitzungen / Versammlungen
- Konzerte ohne Eintritt
- Blutspendetermine
- Veranstaltungen für Senioren
- Jubiläumsveranstaltungen 20 % Nachlass
- Wohltätigkeitskonzerte 50 % Nachlass

Kleine Bühne Schwalm-Eder:

- für Proben und Aufführungen 50 % Nachlass

Schulen:

- Einschulungsveranstaltungen 50 % Nachlass
- Verabschiedungsveranstaltung
ausschl. für Schüler 50 % Nachlass
- Konzerte des Schülerorchesters 50 % Nachlass

Regierungspräsidium und Ministerium:

- Vortrags- und Informationsveranstaltungen 20 % Nachlass

Kinderpuppentheater:

- Sonderregelung 10 % der Einnahme

§ 2 Sonderregelung

Unberührt bleibt von dieser Entgeltordnung das Recht des Magistrats gemäß § 6 der Stadthallensatzung Sonderregelungen zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung für die Festsetzung der Nachlässe bei der Erhebung der Grundgebühren vom 03.05.2004 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), den 30.11.2015

DER MAGISTRAT




Dr. Nico Ritz, Bürgermeister